



**LAND
SALZBURG**

Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/202/181-2018

Datum

17.05.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Jahressteuergesetz 2018 - JStG 2018; ergänzende
Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0009-IV/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den am 16. Mai 2018 im Bundesministerium für Finanzen stattgefundenen Verhandlungen gemäß § 7 FAG gibt das Amt der Salzburger Landesregierung zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf folgende ergänzende Stellungnahme bekannt:

Zum Jahressteuergesetz 2018 wurden seitens des Österreichischen Gemeindebundes Bedenken hinsichtlich der geplanten Bestimmung in § 107 EStG vorgebracht. Darin geht es um Einkünfte gemäß den §§ 21, 22, 23, 27 oder 28 im Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen. Diese Einkünfte sollen künftig einer Abzugssteuer unterliegen. Im Detail wird auf die Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes, einsehbar auf der Homepage des Parlaments, verwiesen.

Seitens des Landes Salzburg wird angemerkt, dass von dieser Maßnahme auch das Land Salzburg betroffen ist und deshalb die vom Österreichischen Gemeindebund formulierten Bedenken vollinhaltlich mitgetragen werden.

Hauptpunkt der am 16. Mai 2018 durchgeführten Verhandlungen gemäß § 7 FAG waren die zu erwartenden Einnahmenausfälle durch den sogenannten Familienbonus. Wie zu erwarten war, konnte diesbezüglich keine Einigung erzielt werden. Seitens des Bundes wurde avisiert, dass der Familienbonus, der ja einem gesonderten Begutachtungsverfahren unterzogen worden ist, in das Jahressteuergesetz 2018 aufgenommen werden soll.

Die Ländervertreter haben dazu festgehalten, dass es diesbezüglich einen Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. April 2018 folgenden Inhalts gibt:

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

„Alleine die aktuell geplanten und bereits in einem Begutachtungsentwurf vorliegenden Änderungen im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) und Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) werden für die Länder zu Einnahmenausfällen in Höhe von insgesamt rund 189 Mio. Euro im Jahr 2019 und ab 2020 in Höhe von rund 285 Mio. Euro jährlich führen.

Im Sinne des partnerschaftlichen Geistes des Finanzausgleiches wären bei Maßnahmen, die zur Abschaffung oder Senkung von gemeinschaftlichen Bundesabgaben führen, die Länder bereits im Vorfeld in die Planung einzubinden. Andernfalls hat der Bund die Mindereinnahmen den Ländern und Gemeinden vollständig zu ersetzen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017 „Gemeinsam Perspektiven schaffen - aktuelle Länderpositionen“ (VSt-56/971 vom 10.11.2017; siehe Beilage).

Die Landesfinanzreferentenkonferenz erachtet das Verhandlungsgebot gemäß § 7 FAG 2017 bei steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes, die einen Einnahmenausfall auf Seiten der Länder und Gemeinden verursachen, ohne Inangriffnahme entsprechender Kompensationsmaßnahmen als kein adäquates Mittel.“

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern